

DEUTSCHER EDV-GERICHTSTAG e.V.

Saarbrücken, am 28. November 2023

Deutscher EDV-Gerichtstag e.V., Dr. Anke Morsch
Universität des Saarlandes, Postfach 151150, 66041 Saarbrücken

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
Referat RB 2
10117 Berlin
Per E-Mail: Poststelle@bmj.bund.de
RB2@bmj.bund.de

Mitwirkende:

Prof. Dr. Wilfried Bernhardt

Prof. Dr. Dominik Brodowski

Stellungnahme des Deutschen EDV-Gerichtstags zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz

AZ: 410303#00002#0002, Schreiben vom 25.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf bedanken wir uns.

1. Allgemein

Aus unserer Sicht ist das Ziel des Gesetzentwurfs zu begrüßen, die Reformanstrengungen der letzten Jahre zur Förderung der Digitalisierung der Justiz fortzusetzen und Erleichterungen dort vorzusehen, wo sich in der Praxis Schwierigkeiten in der Umsetzung der bisherigen Regelungen gezeigt haben, insbesondere im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung sowie bei der Strafantragstellung und weiteren Problemen, die aus den Schriftformerfordernissen erwachsen sind. Allerdings wird es durch einzelne Änderungen der Prozessrechtsvorschriften allein nicht gelingen, den Reformstau bei der Justizdigitalisierung aufzulösen.

Langfristig ist es unumgänglich, die Prozessordnungen zu modernisieren, um eine bürgernahe, niedrighschwellig zugängliche und moderne Justiz zu fördern und für die Bewältigung umfangreicher und komplexer Verfahren sowie von Massenverfahren nutzbar zu machen, wie dies zuletzt der Bund-Länder-Digitalgipfel am 10. November 2023 gefordert hat.

Mit dieser Maßgabe nehmen wir zu einigen vorgeschlagenen Neuregelungen Stellung:

2. Zur Zulassung der Hybridaktenführung in bestimmten Fällen

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der § 298a ZPO, § 32 StPO, § 14 FamFG, § 46e ArbGG, § 55b VwGO, § 65b SGG und § 52 FGG sollen vor allem auf (technische) Probleme reagieren, die aus den gesetzlichen Vorgaben für eine durchgehende (ausschließlich) elektronische Gerichtsaktenführung bis zum 1. Januar 2026 (Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017, (BGBl. I S. 2208) erwachsen sind. So soll rechtlich eine Hybridaktenführung in allen Verfahrensordnungen für geheimhaltungsbedürftige Aktenbestandteile ermöglicht werden.

Dasselbe gilt für Akten, die vor der verpflichtenden Einführung der elektronischen Aktenführung in Papier begonnenen Akten angelegt wurden. Den Änderungsbedarf begründet der Gesetzentwurf zum einen damit, dass die Weiterführung einer Hybridakte, bestehend aus in Papierform und elektronisch vorliegenden Aktenteilen, bisher lediglich in Betreuungs- und Kindschaftssachen gestattet ist, es aber wegen der technisch aufwändigen Scan-Arbeiten und des großen, kostenintensiven Speicherplatzbedarfs für eingescannte Papierakten erforderlich sei, eine Hybridaktenführung auch in den anderen Prozessordnungen in der Phase des Übergangs von Papierakten zu elektronischen Akten zu gestatten. Da es hier nur um eine Übergangsphase von der Papieraktenführung zur elektronischen Aktenführung geht, ist die vorgesehene Öffnung für eine begrenzte Hybridaktenführung akzeptabel.

Demgegenüber ist bedauerlich dass eine ausnahmslos elektronische Übermittlung und Aktenführung von Verschlussachen, die höher eingestuft sind als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH technisch immer noch nicht gewährleistet werden kann. Mit einer frühzeitigen Beauftragung technischer Lösungen für die Digitale Aktenführung auch in diesem Bereich hätte man darauf verzichten können, nun mithilfe einer Öffnungsklausel die Übermittlung einer entsprechenden Akte in Papierform noch bis zum 31. Dezember 2035 zu gestatten und eine Hybridaktenführung zuzulassen. Zu lange wurde die Digitalisierung geheimhaltungsbedürftiger Akten vernachlässigt.

3. Möglichkeit für Bevollmächtigte, (gesetzliche) Vertreter und Beistände (für die Strafprozessordnung beschränkt auf professionelle Verfahrensbeteiligte), auch Scans von schriftlich einzureichenden Anträgen und Erklärungen der Naturalbeteiligten oder Dritten formwährend elektronisch zu übermitteln (Ergänzungen der § 130a Abs. 3 ZPO, § 46c Abs. 3 ArbGG, § 65a Abs. 3 SGG, § 5a Abs. 3 VwGO, § 52a Abs. 3 FGO, § 32a Abs. 3 StPO).

Zutreffend führt die Gesetzesbegründung aus, dass die zur elektronischen Einreichung verpflichteten Nutzer bisher nicht die prozessuale Schriftform dadurch einhalten können, dass ein in Papierform unterzeichneter Antrag als eingescanntes elektronisches Dokument mit einer eigenen qualifizierten elektronischen Signatur z.B. des Rechtsanwalts versehen oder mit einfacher Signatur des Anwalts über einen sicheren Übermittlungsweg beim Gericht eingereicht wird. Vielmehr müsste der Antrag durch die vertretene Privatperson selbst qualifiziert elektronisch signiert werden. Die Privatpersonen verfügten aber oft nicht über eine eigene qualifizierte elektronische Signatur, so dass ein Einreichen nur selten elektronisch erfolgen könne.

Bedauerlich ist zunächst, dass die Neuregelung zu einer Perpetuierung des Medienbruchs insbesondere in den Anwaltskanzleien führen wird. Denn dort müssen die Papieranträge der Privatpersonen weiterhin eingescannt werden. Dem könnte dadurch entgegengewirkt werden, dass noch stärker als in der Vergangenheit Schriftformerfordernisse gesetzlich beseitigt werden. Sollte eine Schriftform mit der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) weiterhin unerlässlich sein, müsste auf eine stärkere Verbreitung der qeS – insbesondere der Fernsignaturen – hingewirkt werden. Gegebenenfalls sollte für die schriftformbedürftige Kommunikation im Privatrechtsverkehr noch

stärker für den Einsatz der qeS geworben werden mit dem Hinweis, dass „dank“ eIDAS die qeS relativ einfach erzeugt werden kann. Schließlich wäre zu überlegen, ob in § 126a Abs. 1 BGB für die elektronische Form neben der qeS noch weitere Instrumente vorgesehen werden könnten, etwa unter Nutzung des elektronischen Personalausweises.

4. Einführung einer Formfiktion für in elektronisch bei Gericht eingereichten Schriftsätzen enthaltene empfangsbedürftige Willenserklärungen, § 130e ZPO n.F., § 46h ArbG n.F., § 65e SGG n.F., § 55e VwGO n.F., § 52e FGG n.F.

Auch der Vorschlag des Gesetzentwurfs, im Interesse einer medienbruchfreien digitalen Kommunikation für eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmten materiell-rechtlichen Schriftform oder elektronischen Form bedarf, eine Formfiktion einzuführen, wenn sie in einem Schriftsatz nach Maßgabe der prozessualen Vorgaben – also insbesondere auf einem sicheren Übermittlungsweg – als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder formlos mitgeteilt wird, ist nachvollziehbar. Die Begründung des Gesetzentwurfs verweist auch auf eine entsprechende Bitte der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister. Damit erfüllen auch privatrechtlich schriftformbedürftige Willenserklärungen, die nicht mit einer qeS signiert wurden, durch Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg in einem vorbereitenden Schriftsatz die Anforderungen der elektronischen Form im Sinne des § 126a BGB. Mit diesem Gesetzesvorschlag wird auf ein in der Praxis seit Jahren bestehendes Problem reagiert. Die vorgeschlagene Lösung zeigt aber auch, dass die Fokussierung der materiellen Vorschriften auf die qeS als maßgeblich für die elektronische Form in der Praxis nicht ausreicht.

5. Abschaffung des Unterschriftserfordernisses für schriftliche Erklärungen von Bürgerinnen und Bürgern bei entsprechender Dokumentation durch die Strafverfolgungsbehörden, § 32a Abs. 3 StPO, § 158 Abs.2 StPO n.F.

Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss der (förmliche) Strafantrag gemäß § 158 Abs. 2 StPO bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden. Zur Wahrung der Schriftform ist dabei grundsätzlich eine Unterschrift der antragstellenden Person erforderlich. Insoweit verweist der Gesetzentwurf zutreffend auf die Rechtsprechung des BGH, wonach die elektronische Strafantragstellung nur über die in § 32a StPO eröffneten Wege erfolgen kann, also mittels eines qeS -signierten Dokuments oder eines einfach signierten Dokuments, das auf einem sicheren Übermittlungsweg, insbesondere über ein elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) oder ein Nutzerkonto nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) eingereicht wird.

Diese Hürde für eine elektronische Strafantragsstellung dürfte – worauf der Gesetzentwurf zutreffend hinweist – in der Tat für Antragsteller hoch sein. Zwar hat eine solche Antragstellung für Antragsteller möglicherweise weitreichende Konsequenzen; so haben diese u.a. die Kostenfolge des § 470 StPO in den Blick zu nehmen. Indes erscheint die bisherige Ausgestaltung zu unpraktikabel zu sein. Deshalb ist die vorgeschlagene Regelung im Grundsatz zu begrüßen: Weiterhin soll eine Strafanzeige im Sinne des § 158 Absatz 1 StPO auch in elektronisch formloser Form möglich sein. Bei förmlichen Strafanträgen im Sinne des bisherigen § 158 Absatz 2 StPO soll künftig die Schriftform und ihr elektronisches Äquivalent nach § 32a StPO künftig nicht mehr erforderlich sein. Allerdings sollen die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person aus der Erklärung und den Umständen ihrer Abgabe eindeutig ersichtlich sein. Entsprechend soll der neue § 158 Abs. 2 StPO

vorgeben, dass: „die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person sichergestellt sein müssen“. Der EDVGT begrüßt die Zielrichtung, die Antragstellung zu vereinfachen und zu digitalisieren. Der Verzicht auf genaue Formvorgaben für die Identitätsfeststellung und die Feststellung des Verfolgungswillens im Gesetz führt allerdings zu einer Rechtsunsicherheit. Verletzte, die einen Strafantrag stellen, sollten sich auf die formgerechte Antragstellung verlassen können, und nicht erst im Revisionsverfahren erfahren, ob das Strafverfahren wegen unwirksamer Antragstellung einzustellen ist. Daher sollte hier präzisiert werden, auf welchen elektronischen Wegen – etwa nach Authentifikation mittels elektronischen Personalausweises – ein Strafantrag gestellt werden kann.

Zu begrüßen ist auch die Abschaffung der Schriftform in den weiteren Fällen der § 350 und des § 424 Abs. 2 StPO.

6. Änderung der Strafaktenübermittlungsverordnung: Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung in Strafsachen bei umfangreichen Akten, um eine rechtssichere Übermittlung von Akten zu ermöglichen. Wenn die Mengenbeschränkungen des EGVP überschritten werden, soll die Übermittlung auf einem physischen Datenträger ermöglicht werden.

Auch dieser Vorschlag greift Praxisprobleme auf. Allerdings wäre es wünschenswert, durch technische Fortentwicklungen des EGVP die Mengenbeschränkungen aufzuheben, um so auf Ausnahmenvorschriften zu den Vorgaben für eine elektronische Übermittlung verzichten zu können.

7. Beschränkte Zulassung des Identifizierungsverfahrens ELSTER im ERV

Bisher ist eine Kommunikation von Unternehmen über das Organisations- („Unternehmens“-) Konto rechtlich nicht möglich, da die ERVV das für das OZG-Organisationskonto gewählte Identifikationsverfahren nach § 87a Abs. 6 AO (ELSTER) als Identifizierungsmittel nicht zulässt. Es ist sachgerecht, im Interesse eines möglichst breiten elektronischen Zugangs zur Justiz und im Sinne eines Gleichlaufs von Behörden- und Justizzugängen das ELSTER-Verfahren daher auch in der ERVV als Identifizierungsmittel für das OZG-Organisationskonto zuzulassen. Allerdings wird die Zulassung von ELSTER in einem Teilbereich der Justizkommunikation die Frage aufwerfen, ob es noch weitere Situationen gibt, in denen eine ELSTER-Identifizierung für die Justiz als ausreichend angesehen werden könnte.

8. Anpassungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG soll dem Wunsch der anwaltlichen Praxis Rechnung getragen werden, die elektronische Übermittlung von Vergütungsberechnungen zu erleichtern, indem anstelle einer bisher erforderlichen qeS die Textform ausreichend sein soll. Damit soll beispielsweise ermöglicht werden, dass eine von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen verantwortete Berechnung künftig auch von einer Kanzleimitarbeiterin oder einem Kanzleimitarbeiter versandt werden können. Das erscheint unter dem Gesichtspunkt einer praxisgerechten Handhabung, die auf übertriebene Formanforderungen verzichtet, sachgerecht.

9. Änderung der Insolvenzordnung

Es sollen die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation in Insolvenzverfahren erweitert werden. Künftig sollen die Gläubigerinformationssysteme nach § 5 Abs. 5 der Insolvenzordnung (InsO) auch in den kleineren Verfahren eingesetzt werden können. Im Interesse einer möglichst einfachen Gestaltung der Kommunikationen im Insolvenzverfahren könnte allerdings – wie dies die Begründung des Gesetzentwurfs auf Seite 36 beschreibt – allerdings noch über weitergehende Befreiungen von Formvorschriften nachgedacht werden. Dies setzt allerdings eine insgesamt stimmige Regelung mit entsprechenden Konsequenzen für die Praxis voraus, die eventuell kurzfristig nicht erreichbar ist.

Dr. Anke Morsch

Dr. Michelle Weber

Vorstandsvorsitzende

Geschäftsführerin

Deutscher EDV-Gerichtstages e.V.